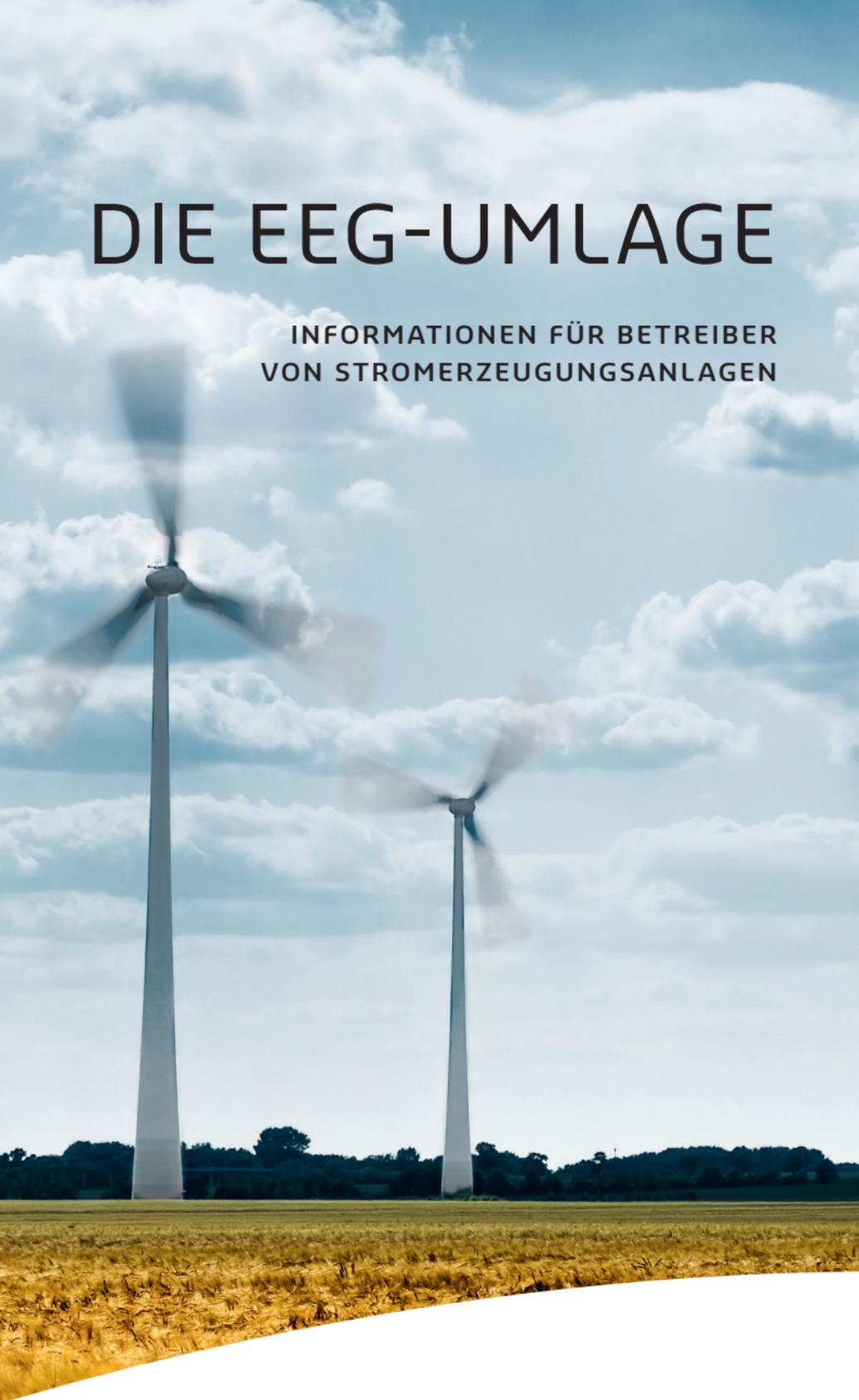
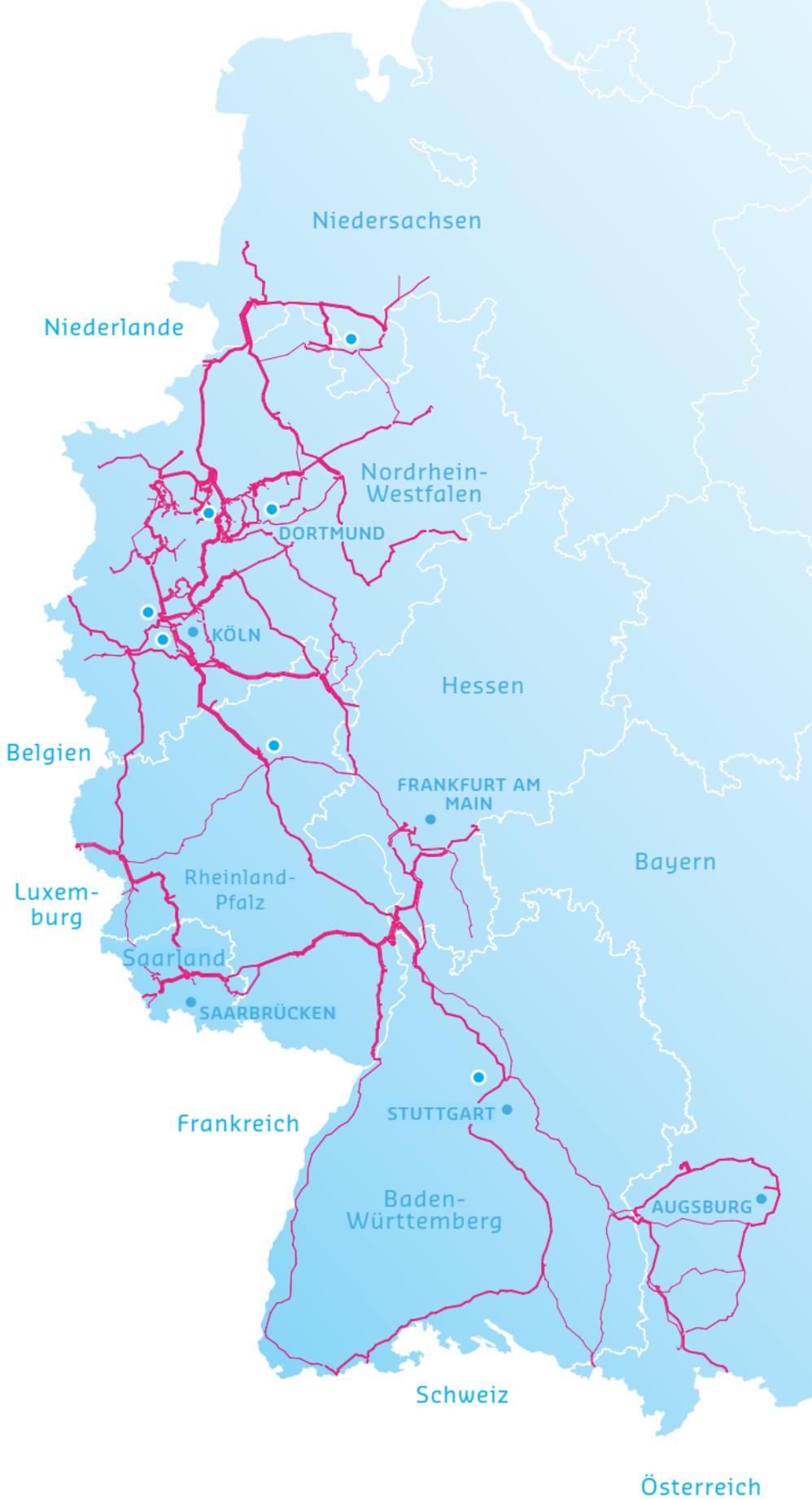


DIE EEG-UMLAGE

INFORMATIONEN FÜR BETREIBER
VON STROMERZEUGUNGSANLAGEN





Wer ist Amprion?

Das Stromnetz in Deutschland ist ähnlich aufgebaut wie das Straßennetz: Es gibt Strecken für den Fernverkehr – das Übertragungsnetz – und Strecken für den Nahverkehr – die Verteilnetze. Seit 1998 sind diese organisatorisch geteilt. Die Verteilnetze betreiben etwa 800 Unternehmen, zum Beispiel Stadtwerke. Die „Stromautobahnen“ verantworten vier Übertragungsnetzbetreiber, einer davon ist die Amprion GmbH.

Über unser 11.000 Kilometer langes Höchstspannungsnetz transportieren wir Strom für 29 Millionen Menschen zwischen Niedersachsen und den Alpen. Die sichere, zuverlässige und kosteneffiziente Übertragung von Strom hat dabei höchste Priorität. Zusätzlich wickeln wir im gesetzlichen Auftrag – ergebnisneutral – diverse Umlagen ab. Hierzu zählt unter anderem die EEG-Umlage entsprechend dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG).

Was ist die EEG-Umlage?

Im Rahmen der Energiewende wird immer mehr Strom aus erneuerbaren Energien (EE) erzeugt. Mit dem EEG fördert der Gesetzgeber unter anderem die Stromerzeugung aus Wasserkraft, Biomasse, Windkraft sowie Photovoltaik. Dadurch will die Bundesregierung im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung in Deutschland ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten hierfür senken und neue Technologien zur regenerativen Stromerzeugung fördern.

Der zuständige Netzbetreiber, in dessen Netz der EE-Strom eingespeist wird, zahlt dem Anlagenbetreiber eine vom Anlagentyp und Jahr der Inbetriebnahme abhängige gesetzliche Mindestvergütung – entweder als Gegenleistung für den eingespeisten Strom (Einspeisevergütung) oder als Zuschlag, wenn der Strom direkt an einen Dritten vermarktet wird (Marktprämie). Dieser Netzbetreiber verkauft den Strom – sofern er ihn abgekauft hat – dann an seinen zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) weiter. Der ÜNB veräußert den Strom anschließend an der Strombörse. Dort erhält er jedoch meist nicht den Preis, zu dem er den Strom – wie gesetzlich vorgeschrieben – eingekauft hat: Zwischen den Ausgaben für die finanzielle Förderung des Stroms aus erneuerbaren Energien und den Einnahmen aus seiner Vermarktung entsteht eine Differenz. Für den Ausgleich sorgt die sogenannte EEG-Umlage. Diese zahlen grundsätzlich alle Stromverbraucher – teilweise auch Eigenversorger.

Betreiber von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, haben damit häufig eine Doppel-Funktion: Einerseits erhalten sie für den Strom, den sie in das öffentliche Netz einspeisen, eine finanzielle Förderung. Für den Strom, den sie dezentral liefern oder selbst verbrauchen, zahlen sie andererseits die EEG-Umlage.

Wer zahlt die EEG-Umlage?

Im Grundsatz muss für jede in Deutschland verbrauchte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage gezahlt werden. Das gilt auch, wenn der Verbraucher den Strom selbst erzeugt hat. Für Eigenerzeuger bzw. Eigenversorger gibt es jedoch einige Sonderregelungen.

KEINE EEG-UMLAGE FÄLLT NACH AKTUELLEM STAND UNTER ANDEREM AN,

- wenn Strom aus einer Erzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10.000 Kilowattstunden selbst verbrauchten Strom pro Kalenderjahr.
- sofern der Stromverbraucher die Erzeugungsanlage bereits vor dem 1. August 2014 betrieben hat, der erzeugte Strom durch den Betreiber selbst verbraucht und nicht durch ein öffentliches Netz geleitet wird. Eine Netzdurchleitung ist nur zulässig, wenn er den Strom im räumlichen Zusammenhang zur Anlage verbraucht. Diese Ausnahme gilt allerdings nicht, wenn der Anlagenbetreiber den Strom beispielsweise an andere Parteien innerhalb des Hauses weiterleitet.
- sofern der Stromverbraucher die Erzeugungsanlage bereits vor dem 1. September 2011 betrieben und den Strom selbst verbraucht hat (Durchleitung durch ein öffentliches Netz möglich).

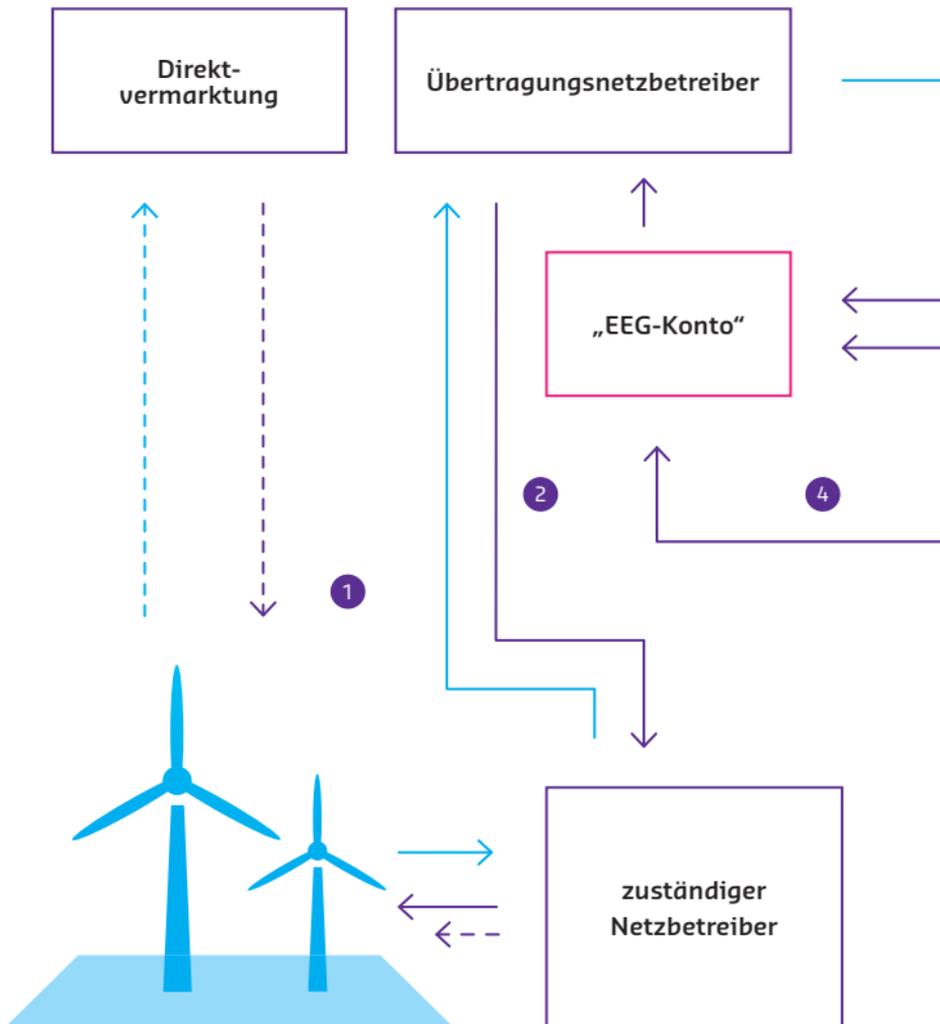
EINE ANTEILIGE EEG-UMLAGE FÄLLT NACH AKTUELLEM STAND UNTER ANDEREM AN

- bei neueren Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien oder hocheffizienten KWK-Anlagen erzeugen. Für jede erzeugte und selbst verbrauchte Kilowattstunde Strom werden seit 2017 40 Prozent der jeweiligen EEG-Umlage erhoben.

HINWEIS: Es besteht eine Mitteilungspflicht. Anlagenbetreiber, die gegen diese verstoßen, riskieren die Zahlung der vollen EEG-Umlage.

EEG-AUSGLEICHSMECHANISMUS

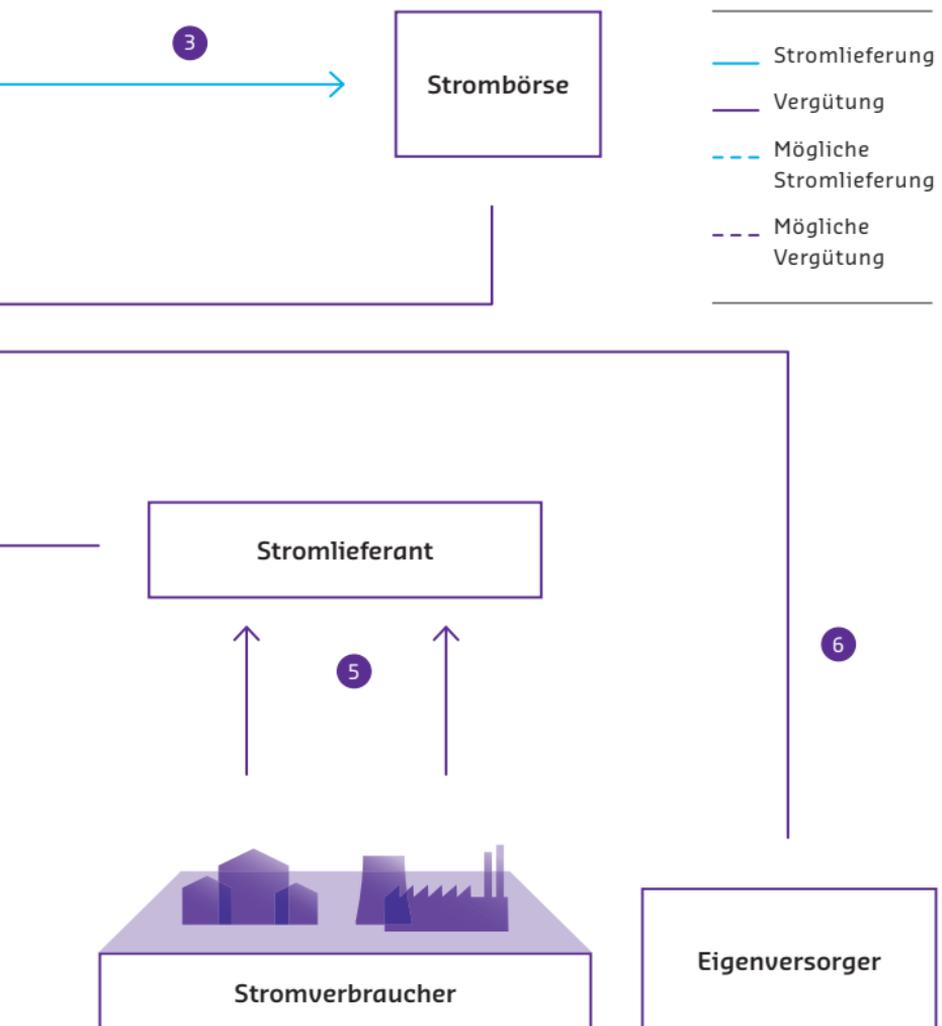
- 1 EEG-Anlagenbetreiber erhalten für ihren Strom, den sie in das Netz einspeisen, eine gesetzlich festgelegte Vergütung – entweder als Gegenleistung für den Verkauf an den zuständigen Netzbetreiber oder als Zuschlag im Fall der Direktvermarktung.
- 2 Der zuständige Netzbetreiber verkauft den EE-Strom an den ÜNB weiter, der die entstandenen Kosten erstattet.
- 3 Die ÜNB verkaufen den EE-Strom an der Strombörse. Die Erlöse fließen dem EEG-Konto zu.



- 4 Die Stromlieferanten geben die von den Kunden erhobene EEG-Umlage direkt an die ÜNB weiter. Dazu zählen auch Anlagenbetreiber, die Strom an andere Stromverbraucher liefern.
- 5 Die Differenz zwischen den Ausgaben für die finanzielle Förderung des EE-Stroms und den Einnahmen aus seiner Vermarktung

wird durch die sogenannte EEG-Umlage ausgeglichen. Sie wird für jede gelieferte (und verbrauchte) Kilowattstunde gezahlt.

- 6 Eigenversorger zahlen ebenfalls pro selbst erzeugter und verbrauchter Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage – allerdings unter Beachtung einiger Sonderregelungen.



Was ist der Unterschied zwischen Letztverbraucher und Eigenversorger?

Als Eigenversorger gilt, wer eine Stromerzeugungsanlage selbst betreibt und Strom im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang selbst verbraucht, ohne dass er durch ein Netz geleitet wird.

Wer seinen selbst erzeugten Strom an andere Letztverbraucher wie Mieter, Nachbarn oder das eigene Gewerbe (sofern in einer anderen juristischen Person oder Personengesellschaft geführt) über eine Direktleitung vor Ort liefert, nimmt die Rolle eines Elektrizitätsversorgungsunternehmens ein und wird somit EEG-umlagepflichtig.

Wer der Betreiber einer Stromerzeugungsanlage ist, lässt sich anhand einiger Kriterien bestimmen: Unter anderem hat dieser die faktische Verfügungsgewalt über die Anlage und jederzeit Zugang zu ihr. Zudem bestimmt er eigenverantwortlich die Anlagenfahweise und trägt das wirtschaftliche Risiko.

Die Abgrenzung zwischen Eigenversorgung und Lieferung an Letztverbraucher ist sehr fallindividuell. Weiterführende Informationen sind dem Leitfaden zur Eigenversorgung der Bundesnetzagentur (Stand: Juli 2016) zu entnehmen.

HINWEIS: Bestehen unterschiedliche EEG-Umlagepflichten (voll, anteilig, keine), muss der Anlagenbetreiber mit messtechnischen Einrichtungen und einem konkreten Messkonzept dafür sorgen, dass die Aufteilung der Strommengen auf die verschiedenen Umlagekategorien viertelstundenscharf nachvollzogen werden kann. Ist dem Anlagenbetreiber diese Abgrenzung nicht möglich, muss er die Umlage in voller Höhe zahlen.

Was ist für den Anlagenbetreiber zu tun?

Zur Prüfung der EEG-Umlagepflicht ist eine Registrierung in unserem Netzwirtschaftlichen Portal (NePo) erforderlich. Zunächst stellen wir anhand von Aussagen, die bei Zutreffen anzuklicken sind, die Versorgungssituation fest. Sofern eine Umlagepflicht besteht und Amprion nach § 61i EEG zur Erhebung der Umlage berechtigt und verpflichtet ist, werden Angaben zum Anlagenbetreiber sowie zur Stromerzeugungsanlage abgefragt, um die Höhe der Umlagepflicht zu bestimmen. Besteht keine Umlagepflicht gegenüber Amprion, wird innerhalb des Formulars hierauf hingewiesen und um Mitteilung an den örtlichen Netzbetreiber gebeten.

BESTEHT EINE UMLAGEPFLICHT GEGENÜBER AMPRION,

- ist bis zum 20. eines Monats eine Prognose der an Letztverbraucher gelieferten Strommenge und/oder Eigenversorgungsstrommenge über NePo einzureichen. Diese Meldung muss jedoch nicht monatlich erfolgen, sondern kann bereits zu Anfang eines Jahres für das gesamte Kalenderjahr vorgenommen werden. Auf Basis dieser prognostizierten Strommengen erstellt Amprion Abschlagsrechnungen.
- meldet der Umlagepflichtige zur präzisen Abrechnung dieser Beträge bis zum 31. Mai des Folgejahres seine Ist-Werte in der sogenannten Jahresmeldung.

WEBLINK



<https://nepo.amprion.net/#registrierung>

Für das Gelingen der Energiewende

Die Integration erneuerbarer Energien in das Versorgungssystem ist eine Aufgabe, die große technische, aber auch gesellschaftliche Herausforderungen mit sich bringt. Wir bei Amprion sind sicher, dass sich der Aufwand lohnt: Denn die Energiewende ist ein Jahrhundertprojekt, von dem unsere und die nachfolgenden Generationen nachhaltig profitieren können.



WEITERE INFORMATIONEN

Zu allen Fragen rund um die EEG-Umlage erreichen Sie uns telefonisch, per Fax oder E-Mail unter:

Tel: 0231 5849-13600

Fax: 0231 5849-14509

E-Mail: abrechnung@amprion.net

www.amprion.net

HERAUSGEBER

Amprion GmbH

Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

August 2017





Amprion GmbH
Rheinlanddamm 24
44139 Dortmund

www.amprion.net